



Merkblatt

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Milderung der Auswirkungen widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2018 auf die Futtermittellieferung in landwirtschaftlichen Unternehmen mit Tierhaltung vom September 2018

Die Witterungsbedingungen, insbesondere die langanhaltende Dürre der vergangenen Monate, haben in vielen landwirtschaftlichen Unternehmen unseres Landes das Ertrags- und Qualitätsniveau der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und somit die wirtschaftliche Entwicklung stark beeinflusst.

Die Versorgung der Tierbestände, insbesondere in der Milchvieh-, Jungrinder- und Mutterkuhhaltung, ist durch erhebliche Ertragsausfälle bei Grünland und Ackerfutter gefährdet.

Notwendige Zukäufe von Grobfutter belasten durch steigende Futtermittelpreise und zusätzliche Transporte in hohem Maße die Liquidität der Unternehmen.

Das Land möchte mit der Förderrichtlinie Tiere haltende Betriebe unterstützen.

1. Was wird gefördert ?

Das Land Brandenburg unterstützt den anteiligen bzw. vollständigen Ausgleich von Aufwendungen zum Erwerb von Futtermitteln zur Versorgung der Tierbestände im antragstellenden Unternehmen.

2. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse umfasst und welche die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen:

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen
- die sich bereits vor Eintritt der widrigen Witterungsverhältnisse in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- 2018 müssen Ertragseinbußen bei mindestens einer der Kulturen Mais und sonstigem Ackerfutter, Winterweizen, Gerste, Sommergetreide einschließlich Stroh und / oder Grünland entstanden sein.
- Der Naturalertrag 2018 muss in der Summe der zuvor genannten Kulturen im gewichteten Mittel mindestens 30 % unter dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegen.
- Der Zukauf von Futtermitteln im Jahr 2018 muss mindestens um 20 % höher im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegen.
- Der jährlich kalkulierte Futtereinsatz des Unternehmens soll unter Berücksichtigung des beantragten Zukaufs im Jahr 2018 dem des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre, unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/- 20 %, entsprechen.
- Der Zukauf von Futtermitteln ist im Rahmen des Antragsverfahrens mit bezahlten Rechnungen zu belegen. Berücksichtigt werden Zahlungen, welche ab dem 1. August 2018 datiert sind. Aus der Rechnung muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um den Erwerb von Futtermitteln aus den gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie genannten Kulturen handelt.

4. Wie hoch ist die Förderung ?

Es kann ein Zuschuss von bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben für den Zukauf von Futtermitteln gewährt werden, maximal jedoch 15.000 € je Unternehmen. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/ 2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013.

5. Wie ist das Verfahren geregelt ?

Antragsunterlagen werden vom LELF des Landes Brandenburg in elektronischer Form bereitgestellt. Diese sind formgebunden, einschließlich Prüfvermerk des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, bis zum 15. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Grundsätze der Richtlinie und entbindet nicht von deren Kenntnisnahme .